



*Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde*

*März 2010*

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen  
des Dritten Sektors in  
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

**Estland**

0. Einführung.....	4
1. Rechtsformen .....	5
1.1 Vereinigung/ Ühing.....	5
1.2 Stiftung/ Sihtasutus .....	5
1.3 Steuerbegünstigter Status .....	6
2. Daten .....	7
Anzahl Vereine.....	7
Anzahl Stiftungen.....	7
3. Aktionsfelder des Dritten Sektors .....	8
Prozentuale Verteilung .....	8
4. Aktuelle Debatte.....	9
5. Finanzierung.....	10
6. Steuer.....	11
6.1 Steuerarten und –sätze.....	11
6.2 Begünstigungsformen.....	11
6.3 Voraussetzungen .....	11
6.3.1 Zwecke .....	12
6.3.2 Selbstlosigkeit .....	12
6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit.....	13
6.3.4 Satzungsanforderungen .....	13
6.3.5 Mittelverwendung/ Rücklagen .....	13
6.4 Wirtschaftliche Aktivität .....	13
6.4.1 Begünstigte Aktivität.....	13
6.4.2 Partielle Steuerpflicht.....	13
6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften .....	14

6.5 Umsatzsteuer .....	14
7. Spendenrecht .....	15
7.1 Voraussetzungen bei Empfänger.....	15
7.2 Formen der Begünstigung .....	15
7.3 Begrenzungen.....	15
8. Gesetzliche Grundlagen .....	16
9. Quellen .....	16
Experten .....	16
Links.....	16

## 0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind, ebenso wie die spendenrechtlichen Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Estland zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom Februar 2010. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Verhältnis der estnischen Währung Krone (EEK) zum Euro 15,65 zu 1.<sup>1</sup> Zum 01.01.2011 tritt Estland der Eurozone bei.

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise den in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

---

<sup>1</sup> <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html> (28.04.2010)

## 1. Rechtsformen

### 1.1 Vereinigung/ Ühing

Als spezielle, dem Dritten Sektor zurechenbare Rechtsform für Vereinigungen existiert in Estland der Nonprofit-Verein, dessen rechtliche Grundlagen sich in dem gleichnamigen Gesetz finden. Nach Paragraph 1 des Gesetzes für Nonprofit-Vereinigungen ist diese Rechtsform als Zusammenschluss von Personen definiert, dessen Satzungszweck und hauptsächliche Tätigkeit nicht darin besteht, Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten zu generieren. Rechtspersönlichkeit erlangt die Vereinigung durch die Eintragung in das Register für nicht gewinnorientierte Vereinigungen und Stiftungen.

Zur Gründung eines solchen Zusammenschlusses bedarf es einer Mindestanzahl von zwei natürlichen oder juristischen Personen, auch während des Bestehens darf die Mitgliederzahl nicht unter zwei sinken. Vertreten wird die Vereinigung durch den durch natürliche Personen verkörperten Vorstand. Mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes müssen ihren Wohnsitz in Estland haben. Das oberste Organ, das auch über die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidet, ist die Generalversammlung.

### 1.2 Stiftung/ Sihtasutus

Nach Paragraph 1 Absatz 1 des estnischen Stiftungsgesetzes ist die Stiftung als mitgliederlose juristische Person des privaten Rechts definiert, die zur Verwaltung und Verteilung eines einem bestimmten Zweck gewidmeten Vermögens errichtet wird. Rechtspersönlichkeit erlangt die Stiftung durch Eintragung in das Register für nicht gewinnorientierte Vereinigungen und Stiftungen. Errichtet werden kann eine Stiftung sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum, im Falle des unbestimmten Zeitraums wird die Stiftung bei Erreichung der Satzungsziele aufgelöst. Zur Gründung bedarf es eines notariell beglaubigten Gründungsbeschlusses, der die Satzung und deren Artikel bestätigt bzw. eines beglaubigten Testaments.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Stiftung sind Vorstand, Aufsichtsrat und Auditor, dessen Aufgabe in der Prüfung der Rechnungslegung besteht. Die Bestätigung der Korrektheit der Rechnungslegung durch den Auditor gegenüber dem Aufsichtsrat hat innerhalb von vier Monaten nach Beendigung eines Steuerjahres zu erfolgen.<sup>2</sup>

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es keiner Mindesteinlage.

---

<sup>2</sup> European Foundation Centre (2008)

### **1.3 Steuerbegünstigter Status**

Die steuerbegünstigten Organisationen werden in einer staatlich verwalteten Liste geführt. Nach §11 des Einkommensteuergesetzes ist es nur Stiftungen und Nonprofit-Vereinen möglich, in diese Liste aufgenommen zu werden. Des Weiteren werden kirchliche und öffentlich-rechtliche Institutionen steuerbegünstigt behandelt, ohne dass es deren Aufnahme in die genannte Liste bedarf.

## **2. Daten<sup>3</sup>**

Insgesamt lag die Zahl der in die Liste der steuerbegünstigten Organisationen eingetragenen Körperschaften im Jahre 2003 bei 1.353.

### **Anzahl Vereine**

Im Jahre 2003 existierten 19.369 eingetragene Vereine.

### **Anzahl Stiftungen**

Im Jahre 2003 existierten 570 Stiftungen.

---

<sup>3</sup> ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

### **3. Aktionsfelder des Dritten Sektors**

#### **Prozentuale Verteilung<sup>4</sup>**

Es existieren wenige Statistiken mit konkreten quantitativen Angaben bezüglich des Dritten Sektors in Estland. Das Netzwerk estnischer Nonprofit-Organisationen schätzt die Zahl der festen Beschäftigungsverhältnisse auf insgesamt ca. 28.000, was einem Anteil von 4 – 5% an der Gesamtbeschäftigung entsprechen würde.

Des Weiteren geht das Netzwerk davon aus, dass sich die Verteilung der Felder nach der Anzahl der sich in den jeweiligen Feldern engagierenden Organisationen wie folgt gliedert:

1. Sport und Kultur
2. Soziales, Gesundheit und Umwelt
3. Bürgerrechte, Bildung, Entwicklung der Gemeinden
4. Philanthropie, politische Analysen.

---

<sup>4</sup> Network of Estonian Nonprofit Organizations (2005)



#### 4. Aktuelle Debatte

Um die Zusammenarbeit zwischen privaten Nonprofit-Organisationen und der Regierung zu verbessern, hat das Netzwerk Estnischer Nonprofit-Organisationen (NENO) zu Beginn des Jahrtausends eine Agenda unter dem Titel „Konzept zur Entwicklung der estnischen Zivilgesellschaft“ verfasst. Im Dezember 2002 stimmte die Regierung zu, diese Agenda als Grundlage zur weiteren Kooperation anzuerkennen. Unter der Beachtung richtlinienartiger Rahmenbedingungen soll durch die weitere die zivilgesellschaftlichen Organisationen betreffende Gesetzgebung die Rolle der Zivilgesellschaft gestärkt und dadurch insgesamt die Demokratie gefördert werden. Neben der Förderung und Würdigung zivilgesellschaftlicher Organisationen und deren Entwicklung sollen den öffentlichen Behörden jedoch auch Kontrollkompetenzen zugestanden bzw. aufgebürdet werden. Etwa im Bereich der Kontrolle der Mittelverwendung verpflichtete sich die Regierung durch die Anerkennung der Agenda, dafür Sorge zu tragen, dass die durch die öffentliche Hand bereitgestellten finanziellen Ressourcen von den Empfängern effizient und produktiv genutzt werden. Darüber hinaus soll die Kontrolle garantieren, dass sämtliche Mittel tatsächlich zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks eingesetzt werden. Im Gegenzug verpflichten sich die privaten Nonprofit-Organisationen zur Anwendung der Regelungen zur Transparenz und zur Rechenschaftspflicht. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um Korruption und Veruntreuung finanzieller Mittel von Bedeutung. Im Sinne der Schaffung verstärkter Transparenz sind Nonprofit-Vereine ab dem Jahr 2010 gesetzlich verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse in einem, für die Öffentlichkeit zugänglichen Register zu veröffentlichen. Bisher waren Vereine als einzige Rechtsform von dieser Pflicht befreit.<sup>5</sup>

Insgesamt umfasst das Konzept vier Stufen. Zunächst werden in eher allgemeiner Form grundsätzliche Ziele umrissen, darauffolgend werden die der Zusammenarbeit zugrundeliegenden Prinzipien und Werte definiert. Unter einem dritten Punkt werden die Wege der Zielerreichung konkretisiert, bevor im abschließenden Teil die kurzfristige und längerfristige Implementierung der „wichtigsten“ Ansätze kurz beschrieben wird.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> USAID (2009)

<sup>6</sup> Network of Estonian Nonprofit Organizations

## 5. Finanzierung

In einer Umfrage unter 606 Nonprofit-Organisationen aus verschiedenen Bereichen wurden die folgenden Finanzierungsquellen von den befragten Organisationen angegeben:

Finanzierungsquelle	Absolut	%
Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren	387	64
Lokale Regierung	306	51
Ökonomische Aktivitäten	221	37
Nationale Regierung	213	35
Öffentliche Fonds und Organisationen	162	27
Estländische Unternehmen	148	24
Estländische Privatpersonen	93	15
Lokale öffentliche Fonds	72	12
Vermögensverwaltung	61	10
Ausländische Organisationen	59	10
Sonstige Einnahmen	56	9
EU Programme	51	8
Ausländische Privatpersonen	44	7
Wohltätigkeitsveranstaltungen, Lotterien und ähnliche Sammlungen	40	7
Ausländische Regierungen	30	5
Private Fonds	17	3

Quelle: Network of Estonian nonprofit Organizations (2005)

## 6. Steuer

### 6.1 Steuerarten und –sätze

- Einkommensteuer (gilt auch für juristische Personen; Einheitssatz: 21%; Stand: 2009<sup>7</sup>; außerdem regelt das Einkommensteuergesetz die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen, demnach sind Erbschaften generell steuerfrei und die Besteuerung von Schenkungen fällt unter die Spendenregelung<sup>8</sup>)
- Umsatzsteuer (20%; ermäßigt: 9%)
- Grundsteuer (liegt gebietsabhängig bei 0,1 – 2,5% des Grundstückwertes)
- lokal erhobene Steuern
- Lotteriesteuer
- Zölle

### 6.2 Begünstigungsformen

Die Steuerbegünstigung betrifft die Befreiung von den folgenden Steuern:

- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer (mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie harmonisiert)

### 6.3 Voraussetzungen

Die zur Erlangung der Steuerbegünstigung zu erfüllenden Voraussetzungen sind im Einkommensteuergesetz geregelt. Da die Einkommensteuer für natürliche und juristische Personen gilt, existiert keine gesonderte Körperschaftsteuer. Die Einkommensteuer berechnet sich im Falle juristischer Personen nicht an dem Gewinn, sondern bezieht sich auf bestimmte Ausgaben, welche laut Gesetz nicht als gewinnmindernde Ausgaben gelten. Das bedeutet, die Gewinne werden nur besteuert, sofern sie auch ausgeschüttet werden.<sup>9</sup>

§ 11 des Einkommensteuergesetzes legt zunächst fest, dass ausschließlich Stiftungen und Nonprofit-Vereine in den Genuss von satzungszweckbedingten Steuerbegünstigungen kommen können.

Politische Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Organisationen, die ein bestimmtes Unternehmen unterstützen, und Einrichtungen, die es bereits mehrmals versäumt

---

<sup>7</sup> <http://www.wko.at/statistik/eu/europa-steuersaetze.pdf>

<sup>8</sup> ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

<sup>9</sup> Für eine detaillierte Erklärung der Funktionsweise der estnischen Einkommensteuer siehe: „Explanatory letter to Income Tax Act“ (2006)

haben, ordnungsmäßige Jahresabschlüsse einzureichen, können generell nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden.<sup>10</sup>

### **6.3.1 Zwecke**

§ 11 des Einkommensteuergesetzes nennt in einer abschließenden Liste die selbstlose Verfolgung und Förderung folgender Zwecke als Voraussetzung zur Gewährung der Steuerbegünstigung:

- Wissenschaft
- Kultur
- Bildung
- Sport
- die Förderung von Recht und Ordnung
- Gesundheit
- Soziales
- Umweltschutz
- kulturelle Autonomie der nationalen Minderheiten
- Unterstützung der Kirchen, Kommunen oder religiösen Gesellschaften von öffentlichem Interesse.

### **6.3.2 Selbstlosigkeit**

Das Einkommen und Vermögen einer steuerbegünstigten Einrichtung darf nicht genutzt werden, um die Mitglieder, den Vorstand oder deren Verwandte materiell besserzustellen. Außerdem existiert ein Gewinnverteilungsverbot. Vielmehr müssen alle Gewinne zur Verfolgung der Satzungsziele eingesetzt werden.

Im Falle der Auflösung müssen die nach der Befriedigung aller Gläubiger überbleibenden Vermögenswerte an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbaren Satzungszielen oder an eine öffentlich rechtliche Körperschaft übertragen werden.

Die Kosten der Verwaltung dürfen insgesamt nicht höher sein, als durch die Natur der Aktivitäten sowie der Satzungsziele gerechtfertigt ist. Gehälter an einzelne Angestellte dürfen dabei nicht über den in Privatunternehmen für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Gehältern liegen.

---

<sup>10</sup> European Foundation Centre (2008)

### **6.3.3 Unmittelbarkeit/ Ausschließlichkeit**

Die steuerbegünstigten Körperschaften dürfen ihre Mittel ausschließlich zur Verfolgung ihres Satzungszwecks einsetzen. Satzungszwecke dürfen dabei ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke sein. Dies heißt nicht, dass auch als Nebentätigkeit ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden müssen.

### **6.3.4 Satzungsanforderungen**

Die Satzung einer steuerbegünstigten Körperschaft muss die verfolgten Zwecke eindeutig bestimmen und darüber hinaus klarstellen, dass keine Gewinnabsicht mit der Verfolgung dieser Zwecke verbunden ist. Aus der Satzung soll außerdem hervorgehen, an welche Organisation das im Falle der Auflösung der steuerbegünstigten Körperschaft überbleibende Vermögen übertragen wird.

### **6.3.5 Mittelverwendung/ Rücklagen**

Es existiert kein Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

## **6.4 Wirtschaftliche Aktivität**

Sollte die hauptsächliche Aktivität einer Stiftung oder eines nach der Satzung nicht gewinnorientierten Vereins darin liegen, wirtschaftlichen Aktivitäten nachzugehen, oder sollte eine solche Organisation das Einkommen aus wirtschaftlichen Aktivitäten nicht zur Verfolgung der Satzungszwecke nutzen, so darf diese Organisation nicht in die Liste der steuerbegünstigten Körperschaften aufgenommen werden oder kann – falls sie bereits aufgenommen war – wieder ausgetragen werden. Darüber hinaus hat die Regierung jederzeit das Recht eine Organisation aus der Liste auszutragen, sofern diese Einkünfte durch eine Tätigkeit erzielt, welche nicht mit dem Satzungszweck in Verbindung steht.

Als hauptsächliche Tätigkeit gilt eine Tätigkeit immer dann, wenn durch sie mindestens 50% der Erträge generiert werden.

### **6.4.1 Begünstigte Aktivität**

Wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit dem Satzungszweck in Verbindung stehen und nicht wie unter Punkt 6.4 erläutert die hauptsächliche Tätigkeit darstellen, sind bis zu einer Obergrenze von 250.000 Estnischen Kronen (EEK) steuerbegünstigt.<sup>11</sup>

### **6.4.2 Partielle Steuerpflicht**

Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten die 250.000 EEK überschreiten, den Status der Steuerbegünstigung insgesamt jedoch nicht gefährden, sind einkommensteuerepflichtig. Es bleibt jedoch die Natur der Besteuerung zu beachten, die sich, wie bereits erläutert, in ihrer Natur von dem Großteil der Besteuerung der anderen EU Mitgliedstaaten unterscheidet.

---

<sup>11</sup> ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

### **6.4.3 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften**

-

### **6.5 Umsatzsteuer**

Es gilt die für alle EU-Mitglieder bindende Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Der Umsatzsteuerfreibetrag bzw. die Kleinunternehmergrenze liegt bei 250.000 EEK. Auch steuerbegünstigte Träger müssen sich bei Überschreitung dieser Grenze als steuerpflichtig registrieren lassen.

Gemeinnützige Dienstleistungen wie die Sozialfürsorge, Kinder- und Jugendbetreuungsheime, Ausbildung und Vermietung von Immobilien sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Bestimmte Kulturveranstaltungen sowie Medikamente und medizinische Ausrüstungen sind dem verringerten Satz unterworfen.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

## **7. Spendenrecht**

### **7.1 Voraussetzungen bei Empfänger**

Steuerlich wirksame Spenden können von in der Liste der steuerbegünstigten Organisationen eingetragenen Einrichtungen sowie öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Einrichtungen empfangen werden.

### **7.2 Formen der Begünstigung**

Spenden können vom steuerpflichtigen Einkommen des Spenders abgezogen werden. Neben Spenden können auch Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren, die an in der Liste geführte Gewerkschaften fließen, steuerlich geltend gemacht werden.

Geldspenden sowie Spenden in Form sonstiger Vermögenswerte (Sachspenden) werden gleich behandelt.

### **7.3 Begrenzungen**

Natürliche Personen können insgesamt 5% ihres zu versteuernden Einkommens steuerlich wirksam spenden. Dabei werden Spenden, Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren zusammengerechnet. Die Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren dürfen dabei nicht mehr als 2% des zu versteuernden Einkommens ausmachen (§ 27 Einkommensteuergesetz).

Für juristische Personen gelten Obergrenzen der Abzugsfähigkeit von 3% aller innerhalb der Steuerperiode geleisteten und soziversicherungspflichtigen Zahlungen bzw. von 10% des zu versteuernden Gewinns.<sup>13</sup>

---

<sup>13</sup> European Foundation Centre (2008)

## 8. Gesetzliche Grundlagen

Einkommensteuergesetz

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Estonia>

Stiftungsgesetz

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Estonia>

Vereinsgesetz

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Estonia>

Verfassung

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Estonia>

## 9. Quellen

Estonian Parliament (12 Dezember 2002): „Estonian Civil Society Development Concept Introduction“

European Foundation Centre: “Country Profile December 2008: Estonia”

ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005): „Die Besteuerung gemeinnütziger Organisationen im internationalen Vergleich“; ifo Institut München

Kallas, Siim (2000): „Explanatory letter to Income Tax Act“; Ministry of finance Estonia

Network of Estonian nonprofit Organizations (2005): “The Institutionalization of Civic Initiative in Estonia: The Organizational Structure and Resources”; Tallinn

Network of Estonian Nonprofit Organizations (2005) „About civil society in Estonia – and the nonprofit Organizations“; Tallinn

United States Agency for International Development (2009): „The 2008 NGO sustainability index”

<http://www.wko.at/statistik/eu/europa-steuersaetze.pdf>

## Experten

Kairi Andresson; Mikko Lagerspetz

## Links

Network of Estonian Nonprofit Organizations: <http://www.ngo.ee/>